

Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege. Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in näherer Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

Die Gegner der Regierungsansicht in der zweiten Kammer fußen aber hauptsächlich auf folgende Gründe:

1) Es heiße in der §. 109 der Verfassungsurkunde, ein Mitglied sei befugt, nicht aber verpflichtet, Petitionen einzubringen. Von einer Verpflichtung, nur in seiner und nicht auch in der andern Kammer Petitionen einzureichen, sei also nicht die Rede und könne eine solche daraus nicht gefolgert werden.

2) Der in derselben §. gewählte Ausdruck vorbringen bezeichne die mündliche Darlegung im Gegensatz zu der schriftlichen. Eine mündliche sei aber natürlich nur in der eignen Kammer möglich, und so erkläre sich, weshalb hier nur von dieser eignen Kammer die Rede sei, weshalb also auch die ganze §. der Frage fremd bleibe, ob es auch in der andern Kammer Petitionen einzubringen gestattet sei.

3) Hätte man in der §. ein Verbot, daß Petitionen auch an die andere Kammer gelangen könnten, ausdrücken wollen, so würde man sich des beschränkenden Wörtchens

„nur“  
haben bedienen müssen.

4) Es könne einem Kammermitgliede in einzelnen Fällen, wenn z. B. ein Berathungsgegenstand, an dem dasselbe ein großes Interesse nimmt, in der andern Kammer verhandelt wird, sehr erwünscht sein, wenn ihm gestattet werde, seine Ansicht auch der andern Kammer mitzutheilen.

5) Lasse man, was doch zeither der Fall gewesen, dem Nichtstande die Wahl frei, ob er bei dieser oder jener Kammer oder auch bei beiden zugleich Petitionen einreichen will, und beschränke man diese Wahlfreiheit für ein Ständemitglied, so stelle man dieses schlechter als jeden andern Staatsbürger, und beraube es eines Rechts.

6) Man habe seither ein anderes Verfahren beobachtet und Petitionen von Ständemitgliedern auch in der andern Kammer zugelassen.

Allein alle diese Gründe halten theils überhaupt nicht, theils wenigstens nicht durchgängig Stich, und dürften, gelangte die Frage zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs, wohl als zu leicht befunden werden.

Zu 1. ist nämlich zu bemerken, daß der gewählte Ausdruck

„befugt“  
lediglich auf das Einbringen von Petitionen überhaupt und ohne Rücksicht auf die Frage, in welcher Kammer dies zu geschehen habe, zu beziehen ist. Dies läßt sich daraus folgern, daß die §. vorzugsweise von dem Petitionsrechte überhaupt, und nur nebenher von der letzteren untergeordneten Frage handelt, geht auch aus der Vorstellung selbst deutlich hervor. Ist diese Ausnahme aber richtig, so konnte auch nur von einem Befugnisse und nicht von einer Verpflichtung die Rede sein, denn das Petitioniren ist ein Recht, keine Obliegenheit.

Zu 2. läßt sich einhalten, daß, wollte man selbst jener Auslegung beipflichten, damit immer noch nicht bewiesen sein würde, daß den Ständen gestattet sei, schriftliche Petitionen in der andern Kammer, der sie nicht angehören, einzureichen, denn zu dieser Folgerung ist kein Grund vorhanden, sie würde zu weit greifen.

Sollte übrigens unter dem Worte:

„vorbringen“

nur ein mündliches Anbringen zu verstehen sein, so würde es der Worte:

„in seiner Kammer“

die doch die §. enthält, gar nicht bedurft haben. Sie würden vielmehr müßig sein. Eher scheint es, wenn man wenigstens §. 116 der Landtagsordnung vergleicht, als ob unter dem Ausdrucke

„vorbringen“

nur eine schriftliche Eingabe zu verstehen sei; denn jene §. sagt ausdrücklich:

„Wollen einzelne Mitglieder der Kammer dergleichen Petitionen zur Sprache bringen, so haben sie ihren Antrag schriftlich dem Präsidenten zu übergeben.“

Wäre dies aber auch bei der bisher noch unterbliebenen ständischen Begutachtung der Landtagsordnung zu weit gegangen, so würde man doch wenigstens anzunehmen haben, der Ausdruck

„vorbringen“

solle bei seiner Allgemeinheit das schriftliche sowohl als mündliche Anbringen umfassen; keinesfalls aber, es sei dieser Ausdruck nur auf mündliches Anbringen zu beziehen.

Zu 3. ist zu erinnern, daß das Wörtchen

„nur“

hätte man es eingeschaltet, allerdings den Sinn noch deutlicher wiedergegeben haben würde. Allein es kann nur nicht aus seiner Auslassung das Gegentheil gefolgert werden. Man würde zu sonderbaren Resultaten gelangen, wollte man da überall, wo in der Verfassungsurkunde das Wort

„nur“

stehen könnte, aber nicht steht, eine ähnliche Auslegung Platz greifen lassen.

Zu 4. ist zwar nicht zu leugnen, daß ein solcher Fall eintreten kann, weshalb man denn auch nicht immer in dem vorgängigen Anrufen der andern Kammer eine Hintansetzung der der eignen schuldigen Rücksicht zu suchen haben wird, allein es dürfte noch andere Mittel und Wege zum Ziele geben. So die Deffentlichkeit der Verhandlungen, welche die in der einen Kammer laut gewordenen Ansichten sehr bald zur Kenntniß der andern Kammer bringt. Und sollte es selbst für ein Kammermitglied nicht möglich sein, seine Ansichten über einen Berathungsgegenstand an die andere Kammer recht zeitig gelangen zu lassen; so wird dasselbe doch dabei Beruhigung fassen können, daß jene Berathung, auf deren Gang und Resultat das Ständemitglied durch eine Petition einwirken will, ehe sie irgend einen Erfolg haben kann, auch noch in seiner eignen Kammer zur Sprache kommen muß. Vor Allem darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß es sich dormalen nicht um eine zu gebende Verfassung, sondern um eine schon gegebene handelt; daß also dormalen nicht die Zweckmäßigkeit irgend einer Bestimmung, wollte man hier diese selbst zugeben, sondern deren Statthaftigkeit in Frage ist.

Zu 5 ist es allerdings nur zu wahr, daß sollte zumal eine an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtete Petition,